



Newsletter 01 / 2008 aktuelle Änderungen und Neuigkeiten rund ums Recht

Wohnungsverweis durch die Polizei bei häuslichen Konflikten nur begrenzt möglich

Die Polizei darf bei häuslicher Gewalt zum Schutz des Opfers nur kurzfristig einen Wohnungsverweis gegenüber dem Täter aussprechen bis das Opfer Gelegenheit hat, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht - Familiengericht - zu beantragen. Dies hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in einem Eilverfahren am 23.08.2007 entschieden.

Das Verwaltungsgericht begründet dies damit, dass das seit 2002 existierende Gewaltschutzgesetz weitreichende Möglichkeiten auch dauerhafter Art und Weise ermöglicht. Insbesondere ein befristetes Betretungsverbot sowie ein Aufenthaltsverbot in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person kann dadurch erreicht werden. Diese Maßnahmen dürften jedoch nur durch das zuständige Amtsgericht - Familiengericht - angeordnet werden. Ein Wohnungsverweis durch die Polizeibehörde sei zwar grundsätzlich zur Vorbeugung von Straftaten zulässig, um bei häuslichen Auseinandersetzungen etwa eine (weitere) Körperverletzung oder Nötigung des Opfers zu verhindern. Der polizeiliche Wohnungsverweis stelle aber lediglich eine flankierende, kurzfristige Maßnahme dar, um in den Fällen häuslicher Gewalt eine erste Krisenintervention zu ermöglichen und Opfern bereits vor bzw. bis zur Erreichbarkeit familiengerichtlichen Rechtsschutzes beizustehen. Hingegen habe die Ortspolizeibehörde nicht die Befugnis, gleichsam im Vorgriff auf etwaige amtsrichterliche Regelungen nach dem Gewaltschutzgesetz vorläufige Maßnahmen zu treffen, die ausschließlich dem hierfür zuständigen Amtsgericht - Familiengericht - im Rahmen der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes vorbehalten seien.

Diesem Urteil ist aus Anwaltssicht nur zuzustimmen, wird doch dem Opfer frühzeitig aufgezeigt, welche (besseren) Möglichkeiten es gibt, sich umfangreich zu schützen.

Unter Einwirkung des Amtsgerichts (so zeigt die Erfahrung) nehmen dann auch Nachstellungen eher ab. Insgesamt ist bei engagierter Wahrnehmung der Rechte, die das Gewaltschutzgesetz bietet, oftmals eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Der Weg zum Rechtsanwalt führt dabei meist zu besseren Ergebnissen als polizeiliche Maßnahmen, die meist sowieso eher sporadisch und ohne den nötigen Ernst durchgeführt werden.

Umzug ins Ausland mit Kind auch ohne den Willen des anderen Sorgerechtsinhabers erlaubt

In einem nur schwer nachvollziehbaren Urteil hat das OLG Koblenz entschieden, dass es nicht widerrechtlich im Sinne von Art. 3 Satz 1 Lit.a HKÜ ist, wenn ein Elternteil, der das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind hat, seinen Wohnort und den Wohnort des Kindes innerhalb der Staaten der Europäischen Gemeinschaft wechselt, auch ohne das Wissen und gegen den Willen des im Übrigen ebenfalls sorgeberechtigten Elternteils. Dies wurde damit begründet, dass der andere Elternteil seine Mitsorge auch von seinem Heimatland aus in ausreichendem Maße ausüben kann.

Ein Urteil, dass für die meist männlichen betroffenen Väter weitreichende Nachteile mit sich bringt. Bereits die Kosten der Umgangsbesuche sowie die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Verbindung zum Kind sowie den Kindesunterhalt (der durch die Mehrkosten niedriger wird), sind offenbar übersehen worden. Insbesondere wird durch die legitimierte Flucht jegliche Einigungschance verstellt. Dem Kindeswohl dürfte auch kaum Genüge getan sein. Aus Anwaltssicht hielten wir es vernünftiger, hier erst einvernehmliche Lösungen (nötigenfalls mit dem Familiengericht) zu suchen, als die Flucht zu legitimieren. In Einzelfällen (häusliche Gewalt, etc.) ist eine andere Betrachtung sicherlich aber geboten.

Ihre Rechtsanwälte im Heusteigviertel